

VII ZR 80/58

2343 052

Verkündet
am 22. Juni 1959
Jodas, Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Kaufmanns Otto Bo[REDACTED] in E[REDACTED]-Br[REDACTED],
Br[REDACTED] Straße [REDACTED],

Beklagten, Berufungsklägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

- 1) den Kaufmann Gerhard Me[REDACTED] in B[REDACTED], U[REDACTED]allee [REDACTED],
- 2) den Geschäftsführer Walter F[REDACTED] in Ha[REDACTED]/W.,
Lü[REDACTED]str. [REDACTED],
- 3) den Kaufmann Hans v[REDACTED] d[REDACTED] H[REDACTED] in B[REDACTED], Di[REDACTED]
Straße [REDACTED],
- 4) den Dip.- Berg-Ing. Theodor H[REDACTED] in B[REDACTED], Ha[REDACTED]
Straße [REDACTED],
- 5) den Ing. Heinrich G[REDACTED] in Sch[REDACTED] Bez. Mü[REDACTED]/W.,
- 6) den Ober-Ing. Wilhelm Schl[REDACTED] in B[REDACTED], Am Pa[REDACTED]
[REDACTED] [REDACTED],
- 7) den Dr. med. Hans V[REDACTED] in B[REDACTED], Am Pa[REDACTED] [REDACTED],
- 8) den Markscheider Rudolf Ba[REDACTED] in B[REDACTED], O[REDACTED]str. [REDACTED],
- 9) die Ehefrau des Kaufmanns Hans-Jürgen T[REDACTED], Horta
geb. Lo[REDACTED] in Bra[REDACTED], Bod[REDACTED]str. [REDACTED],
- 10) den Kaufmann Herbert L[REDACTED] in B[REDACTED], Lü[REDACTED]str. [REDACTED],
- 11) den Baumeister Günter P[REDACTED] in Bo[REDACTED], M[REDACTED]str. [REDACTED],
- 12) den Kaufmann Hans-Verner Ku[REDACTED] in B[REDACTED],
Hat[REDACTED] Straße [REDACTED],

Kläger, Berufungsbeklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

hat der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die

mündliche Verhandlung vom 22. Juni 1959 unter Mitwirkung
• der Bundesrichter Scheffler, Rietschel, Dr. Heilmann-Trosien,
Erbel und Dr. Vogt

für Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des
18. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Hamm/Westf.
vom 24. Februar 1958 wird zurückgewiesen.

Der Beklagte hat die Kosten der Revision zu tragen. _____

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

Die Kläger hatten in getrennten Verträgen mit der E [REDACTED] GmbH. in E [REDACTED] vereinbart, daß diese ihnen in zwei von ihr zu errichtenden Häusern in B [REDACTED] bezugsfertige Eigentumswohnungen übertrage. Der Beklagte war damals einer der Geschäftsführer und Gesellschafter der E [REDACTED] GmbH.. Die E [REDACTED] GmbH. vermochte die Wohnungen nicht zu den vereinbarten Terminen fertigzustellen; sie hielt auch die finanziellen Vereinbarungen nicht ein.

Am 19. August 1955 schlossen die Kläger und die E [REDACTED] GmbH., diese vertreten durch den Beklagten und den Bankkaufmann S [REDACTED] als Geschäftsführer, einen notariellen Vertrag. Darin entband die E [REDACTED] GmbH. die Kläger von allen eingegangenen Verpflichtungen und verpflichtete sich ihrerseits, die Grundstücke bzw. Miteigentumsanteile verbunden mit dem Sondereigentum den Klägern zu übertragen und an sie aufzulassen. Die Kläger traten dafür anstelle der E [REDACTED] GmbH. in deren Vertrag mit der den Bau ausführenden Firma K [REDACTED] und Co. ein, sie übernahmen die Bankschulden und erteilten der E [REDACTED] GmbH. Entlastung wegen der Ansprüche auf Rückerstattung der gezahlten Kaufpreise. Die E [REDACTED] GmbH. verpflichtete sich ferner, an die Kläger 34.500,-- DM in drei gleichen Raten im Laufe des Jahres 1957 zu zahlen. Für diese Zahlungsverpflichtung übernahm der Beklagte die selbstschuldnerische Bürgschaft gegenüber den Klägern.

Am 5. September 1955 wurde über das Vermögen der E [REDACTED] GmbH. das Konkursverfahren eröffnet. Die Forderung der Kläger über 34.500,-- DM ist im Konkursverfahren festgestellt worden; eine Zahlung aus der Konkursmasse haben die Kläger nicht erhalten. Sie nehmen den Beklagten als Bürgen in Anspruch und haben die beiden ersten Raten von 23.000,-- DM



nebst Zinsen gegen ihn eingeklagt.

Der Beklagte hält den notariellen Vertrag vom 19. August 1955 wegen Sittenwidrigkeit für nichtig. Seine darin abgegebene Bürgschaftserklärung hat er im Schriftsatz vom 2. März 1957 auch wegen Drohung angefochten.

Das Landgericht hat der Klage stattgegeben, das Oberlandesgericht hat die Berufung des Beklagten zurückgewiesen.

Mit seiner Revision, um deren Zurückweisung die Kläger bitten, erstrebt der Beklagte weiter die Abweisung der Klage.

Entscheidungsgründe:

I.

Ob die Erklärung des Beklagten im Schriftsatz vom 2. März 1957, er fechte seine im Vertrag vom 19. August 1955 enthaltene Bürgschaft für die Schuld der E. GmbH. wegen Drohung an, wie das Berufungsgericht annimmt, nicht innerhalb eines Jahres (§ 124 BGB), nachdem die angebliche Zwangslage aus der von ihm behaupteten Drohung aufhörte, abgegeben ist, kann dahingestellt bleiben. Denn aus dem Sachvortrag des Beklagten ergibt sich nicht, daß der Beklagte zur Abgabe der Bürgschaftserklärung widerrechtlich durch Drohung der Kläger bestimmt worden ist (§ 123 Abs. 1 BGB). Es fehlen in dieser Hinsicht schlüssige Behauptungen, namentlich finden sich solche nicht in den von der Revision hierfür angeführten Schriftsätzen. In dem die Anfechtungserklärung enthaltenden Schriftsatz vom 2. März 1957 (S. 3 und 4) heißt es nur, die Kläger hätten "mit sittenwidrigen Mitteln u.a. auch unter Androhung von Strafanzeigen", zum Abschluß des Vertrags vom 19. August 1955 gedrängt; der Beklagte habe

sich "auf schärfstes Drängen" der Kläger zur Übernahme der Bürgschaft bereit erklärt. Angesichts dieses unzulänglichen Vorbringens hat das Landgericht in seinem Auflagebeschuß vom 7. März 1957 mit Recht den Beklagten darauf hingewiesen, daß die Anfechtung nicht hinreichend substantiiert sei; es lasse sich auf Grund des bisherigen Vortrags nicht beurteilen, ob die angeblichen Drohungen der Kläger geeignet gewesen seien, die Entschließungsfreiheit des Beklagten in rechtswidriger Weise zu beeinträchtigen. Es hat dem Beklagten aufgegeben, eingehend darzulegen und vorsorglich unter Beweis zu stellen, wegen welcher angeblicher Straftaten die Kläger damals mit Strafanzeigen gedroht hätten und welche genau zu bezeichnenden Druckmittel sie im Falle der Weigerung hätten anwenden wollen. Darauf hat der Beklagte in dem ebenfalls von der Revision angeführten Schriftsatz vom 4. April 1957 (S. 2) lediglich vortragen lassen, die Kläger hätten ihm am 19. August 1955 unmißverständlich zu verstehen gegeben, daß ein Vertragsschluß nur möglich sei, wenn sich der Beklagte persönlich verbürge; anderenfalls werde am nächsten Tag die Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen der E [REDACTED] GmbH. beantragt und deren Geschäftsführung in vollem Umfange persönlich haftbar gemacht werden; in diesem Zusammenhang sei eingehend und auf das Schärfste das Verhalten des Geschäftsführers F [REDACTED] von den Klägern verurteilt worden; aus den Vorwürfen gegen F [REDACTED] und aus der Androhung des Konkursantrags habe der Beklagte "nur den Schluß ziehen können, daß für den Fall der Ablehnung der Vertragsunterzeichnung die Kläger sowohl gegen F [REDACTED] als auch gegen ihn persönlich mit allen ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln, also auch durch Erstattung von Strafanzeigen wegen betrügerischen Bankrotts, Veruntreuung u.a.m. vorgehen würden."

Dieser Sachvortrag reicht nicht aus, um daraus zu schließen, der Beklagte sei durch eine widerrechtliche Drohung zur Übernahme der Bürgschaft bestimmt worden. Eine Strafanzeige haben die Kläger nicht ausdrücklich angedroht. Selbst wenn aber ihre Erklärungen in diesem Sinne hätten gedeutet werden können, so wäre nicht dargetan, daß sie sich gegen den Beklagten gerichtet hätten; denn nach dessen Behauptungen sollen die Kläger nicht so sehr ihn selbst, als vielmehr den anderen Geschäftsführer, F [REDACTED], angegriffen haben. Jedenfalls fehlt es an einer hinreichenden Behauptung, die Kläger seien sich bewußt gewesen, daß ihre Äußerungen als derartige Drohung gegen den Beklagten aufgefaßt werden konnten.

Falls die Kläger in Aussicht gestellt haben, die Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen der E [REDACTED] GmbH. zu beantragen, so haben sie sich damit eines angemessenen Mittels bedient, um zu ihrem Recht zu kommen. Von einer widerrechtlichen Drohung kann insofern keine Rede sein. Schließlich enthält auch die von der Revision angeführte Berufungsbegründung vom 29. November 1957 (S. 6) keine näheren Angaben über eine Drohung im Sinne des § 123 BGB.

II.

Das Berufungsgericht hat geprüft, ob die Übernahme der Bürgschaft durch den Beklagten als sittenwidrig und daher nichtig anzusehen sei (§ 138 BGB). Ihm ist zuzustimmen, daß Anhaltspunkte hierfür im Sachvortrag des Beklagten nicht enthalten sind. Die nach der Ansicht der Revision (Revisionsbegründung III, 2) in dieser Hinsicht nicht berücksichtigten Behauptungen des Beklagten betreffen die Frage, ob der Ver-

trag zwischen dem Kläger und der E. [REDACTED] GmbH. nach § 138 BGB nichtig ist. Wäre das der Fall, so ständen den Klägern gegen die E. [REDACTED] GmbH. nicht die darin vereinbarten Ansprüche zu; der Beklagte könnte sich auf die Nichtigkeit dieses Vertrages berufen und damit die Inanspruchnahme aus der Bürgschaft abwehren (§ 768 BGB). Die Rechtsgültigkeit der von ihm übernommenen Bürgschaft als solche würde dadurch nicht berührt.

III.

Aber auch die Ansicht des Berufungsgerichts, daß der am 19. August 1955 zwischen den Klägern und der E. [REDACTED] GmbH. abgeschlossene Vertrag nicht wegen Sittenwidrigkeit (§ 138 Abs. 1 BGB) oder Wuchers (§ 138 Abs. 2 BGB) nichtig ist, begegnet keinen Bedenken.

1.) Das Berufungsgericht sieht in diesem Vertrag einen Vergleich, durch den die Kläger und die E. [REDACTED] GmbH. ihre unklar gewordenen, verwickelten Beziehungen bereinigen wollten. Es verstoße nicht gegen die guten Sitten, so führt es aus, wenn sich die Vertragsparteien in einer solchen Lage auseinandersetzen und klare Rechtsverhältnisse zwischen sich schaffen. Der Vertrag sei auch nicht wucherisch. Die Kläger hätten sich darin nicht einseitig alle Vorteile versprechen und der E. [REDACTED] GmbH. alle Nachteile zukommen lassen. Die Kläger hätten die E. [REDACTED] GmbH. von allen Schadensersatzansprüchen wegen verspäteter Fertigstellung des Hauses, die nicht unbeträchtlich hätten sein können, freigestellt. Sie seien ferner in deren Verpflichtung gegenüber Dritten eingetreten (allein 319.588,91 DM Bankschulden (§ 9 des Vertrags)). Die ihnen von der E. [REDACTED] GmbH. übertragenen Rohbauten hätten sie selbst fertigstellen lassen müssen. Der Vertrag sei deshalb für die E. [REDACTED] GmbH. mindestens ebenso vorteilhaft

wie für die Kläger. Diese hätten auch nicht eine Notlage der E. GmbH. oder den Leichtsinnsinn oder die Unerfahrenheit ihrer Geschäftsführer wucherisch ausgebeutet.

2.) Was die Revision hiergegen vorbringt, greift nicht durch.

a) Die Entscheidung, ob der Vertrag zwischen den Klägern und der E. GmbH. gegen § 138 BGB verstößt, hängt nicht davon ab, ob die Leistungen beider Parteien gleichwertig sind. Der Vertrag stellt, wie das Berufungsgericht zutreffend ausführt, einen Vergleich dar. Zwar kann auch ein Vergleich nach § 138 BGB nichtig sein (BGH NJW 51, 397). Hierfür fehlen im vorliegenden Fall jedoch die Voraussetzungen. Ausweislich des von dem Konkursverwalter Re. mit Schreiben vom 16. Januar 1957 dem Konkursgericht eingereichten, auf den 5. September 1955 erstellten Status der E. GmbH., der sich in dem vom Berufungsgericht zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemachten Konkursakten befindet, hat der Konkursverwalter geprüft, ob die vor der Konkurseröffnung erfolgte Übertragung der Grundstücke auf die Kläger angefochten werden konnte und die Konkursmasse dadurch eine Wertsteigerung erfahren hätte. Dabei ergab sich gegenüber einem Wert von 357.000,-- DM eine Belastung von 483.188,91 DM. In Verhandlungen mit den Klägern wurde erreicht, daß diese sämtliche Belastungen übernahmen und nur noch eine Konkursforderung von 34.500,-- DM (das ist die Forderung, für die sich der Beklagte verbürgt hat) geltend machten. Schon der Konkursverwalter C. hatte am 27. Oktober 1955 mit Genehmigung des Gläubigerausschusses den Vertrag zwischen der E. GmbH. und den Klägern vom 19. August 1955 unter Verzicht auf ein etwaiges Anfechtungsrecht als rechtsverbindlich anerkannt.

b) Auch aus den von der Revision angeführten Gesichtspunkten ergibt sich kein auffälliges Mißverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung. Ob die E. [REDACTED] GmbH. für das Bauobjekt hohe Kosten aufgewandt hat, ist unerheblich. Diese waren nach dem Prüfungsbericht des Konkursverwalters C. [REDACTED] vom 17. Oktober 1955 dadurch bedingt, daß die Eigenbau GmbH. bei völlig ungenügendem Eigenkapital die Bauten ausschließlich durch Zwischenkredite von Banken zu finanzieren versuchte, wodurch die Finanzierungskosten statt üblicherweise 8 - 12 % bis zu 40 % betrugen. Der Ansicht der Revision, die Kläger hätten in ihren ursprünglichen Einzelverträgen mit der E. [REDACTED] GmbH. neben dem vereinbarten Preis für die Eigentumswohnungen auch sämtliche Nebenkosten übernommen, steht der Inhalt dieser Verträge entgegen. Denach haben die Kläger für den Fall, daß nach der Schlußabrechnung die "Herstellungskosten einschl. anteiliger Grundstückskosten und sämtlicher Nebenkosten" den vereinbarten Kaufpreis übersteigen sollten, Preiserhöhungen von durchschnittlich 10 % in Kauf genommen. Das darüberhinausgehende Risiko trug somit die E. [REDACTED] GmbH. Deshalb hatte sie auch nicht die durch die verspätete Zahlung des Kaufpreises an den Verkäufer der Baugrundstücke entstandenen Mehrkosten von 17.488,91 DM zu tragen, die in dem Betrag von 34.500,-- DM, für den sich der Beklagte verbürgt hat, enthalten sind. Im übrigen hängt die Rechtsgültigkeit des Vertrags vom 18. September 1955 nicht davon ab, ob der von der E. [REDACTED] GmbH. in dem Vergleich eingegangenen Zahlungsverpflichtung in Höhe von 34.500,-- DM nachweisbare Forderungen in dieser Höhe zu Grunde lagen. Zweck eines Vergleichs ist es gerade, die Ungewissheit über das Bestehen von Ansprüchen zu beseitigen. Daß die Parteien, wie die Revision meint, das Bestehen von Forderungen in Höhe von 34.500,-- DM zur Grundlage des Vergleichs gemacht hatten, ist nicht ersichtlich.

J.V.

Ausführungen im angefochtenen Urteil zur Höhe des Klagsanspruchs waren nicht erforderlich. Die Höhe der Forderung des Klägers gegen die E [REDACTED] GmbH. ergibt sich aus dem Vergleich vom 19. August 1955, die Höhe der Zahlungsverpflichtung des Beklagten aus der für diese Forderung übernommenen Bürgschaft. Die Kläger haben nur einen Teilbetrag hiervon eingeklagt.

V.

Die Schuld der E [REDACTED] GmbH. ist laut § 6 Ziff. 3 des Vertrags bei Zahlungsverzug mit 8 % zu verzinsen. Der Beklagte hat als Bürge auch für die Zinsschuld der E [REDACTED] GmbH. einzustehen.

Nach § 97 ZPO hat der Beklagte die Kosten seiner somit unbegründeten Revision zu tragen.

Scheffler

Rietschel

Heimann-Trosien

Erbel

Dr. Vogt